

# **Schienennutzungsbedingungen (SNB) für die Eisenbahninfrastruktur der Fels Netz GmbH**

## **Besonderer Teil (SNB – BT)**

Entwurf Stand 17.04.2018)

Gültig ab Beginn der Netzfahrplanperiode 2019 – 09.12.2018

### **Inhaltsübersicht**

- A. Ergänzungen und Abweichungen von den SNB AT**
- B. Schienenweg**
- C. Entgeltgrundsätze**
- D. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität**

### **Regelungen**

#### **A. Ergänzungen und Abweichungen von den SNB AT**

- 2.3.1. Auf der Strecke 6864/6867 der Fels Netz GmbH muss das Triebfahrzeugpersonal wegen der besonderen Neigungsverhältnisse zusätzlich zu den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der EBO und Triebfahrzeugführerscheinverordnung für die Handhabung der Infrastruktur durch eine über die normale Streckenkenntnisvermittlung hinausgehende Einweisung besonders geschult werden. Die Erfordernisse im Einzelnen sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SBV) der Fels Netz GmbH für die Strecke 6864/6867 beschrieben.
- 2.3.3. Nach Vermittlung der Streckenkenntnis ist das Personal vor seinem ersten selbständigen Einsatz über die erworbene Streckenkenntnis zu prüfen. Die Prüfung der Orts- und Streckenkenntnis des Personals des Eisenbahnverkehrsunternehmens erfolgt auf der Strecke 6867/6864 durch die Eisenbahnbetriebsleiterin/den Eisenbahnbetriebsleiter oder eine durch den Eisenbahnbetriebsleiter der Fels Netz GmbH bevollmächtigte Person, auf der Strecke 6803 durch besonders eingewiesenes Personal der bedienenden EVU, durch den Eisenbahnbetriebsleiter der Fels Netz GmbH oder eine durch diesen Eisenbahnbetriebsleiter der Fels Netz GmbH bevollmächtigte Person.
- 2.4.1. Auf der Strecke 6867/6864 der Fels Netz GmbH müssen die Triebfahrzeuge zusätzlich zu der allgemeinen Zulassung gemäß den bremstechnischen Anforderungen der Steilstreckenvorschrift der Fels Netz GmbH besonders zugelassen sein. Die eingesetzten Waggons müssen den besonderen Anforderungen beim Befahren von Steilstrecken entsprechend der Steilstreckenvorschrift der Fels Netz GmbH genügen

- 3.2.1. Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen richten sich nach den im Besonderen Teil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.3.1. Trassenanträge sind schriftlich unter Verwendung des Vordruckes in der für die zu nutzende Schieneninfrastruktur gültigen SBV an den den Stellvertreter zu senden.
- 3.5. Der Antrag auf Zugtrassen gegenüber der Fels Netz GmbH ist auf Zugtrassen auf der Schieneninfrastruktur der Fels Netz GmbH zu beschränken. Zugfahrten, welche die Grenze der Schieneninfrastruktur der Fels Netz GmbH überschreiten, sind bei der Fels Netz GmbH bis zur Infrastrukturgrenze der Fels Netz GmbH zu beantragen und bei der DB Netz AG oder einem anderen Unternehmen, welches Anträge für die Infrastrukturnutzung der Infrastruktur der DB Netz AG entgegennehmen darf, zu stellen.
- 5.3.1. Die Unterrichtung über die Erteilung einer Zugtrasse durch die Fels Netz GmbH erfolgt über den Zugleiter und durch das die Infrastruktur nutzende EVU durch den im Infrastrukturnutzungsvertrag benannten Ansprechpartner der Betriebsleitung auf elektronischen Weg.
- 5.4. In der SBV in Ihrer Funktion bezeichnete Mitarbeiter dürfen unangemeldet in den Führerständen der Fahrzeuge des Eisenbahnverkehrsunternehmens mitfahren, um sich von einer ausreichenden Orts- und Streckenkunde des eingesetzten Personals überzeugen zu können und um die Einhaltung der betrieblichen Vorschriften und Weisungen zu kontrollieren.
- 5.5.1. Das Personal der Fels Netz GmbH darf in den Führerständen der Fahrzeuge der Eisenbahnverkehrsunternehmen unentgeltlich mitfahren, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Schieneninfrastruktur zu überzeugen oder die Strecken- und Ortskenntnis im Rahmen der Fortbildung aufzufrischen. Die Dispositionsstelle des entsprechenden Eisenbahnverkehrsunternehmens wird im Vorfeld darüber informiert, es sei denn die Mitfahrt kommt aus zwingenden betrieblichen Gründen kurzfristig zustande.

## **B. Schienenweg**

1. *Beschreibung des Schienenweges*
  - 1.1. Der Schienenweg der Strecke 6867/6864 der Fels Netz GmbH von Blankenburg (Harz) nach Rübeland (Harz) ist in Höhe Signal Z im km 2,280 im Bahnhof Blankenburg (Harz) an die Schieneninfrastruktur der DB Netz AG angeschlossen. Bewegungen von Schienenfahrzeugen auf der Infrastruktur der Fels Netz GmbH werden zwischen dem Bf. Blankenburg (Harz) und dem Bf. Rübeland (Harz) als Zugfahrten durchgeführt.  
Der Schienenweg der Strecke 6803 von Röblingen (am See) nach Schraplau schließt in km 0,385 in Höhe des Einfahrsignal B des Bahnhofes Röblingen am See an die Schieneninfrastruktur der DB Netz AG an. Die Bewegung von Schienenfahrzeugen auf dieser Infrastruktur zwischen dem Signal B in Röblingen am See bis zum Bahnhof Schraplau wird als Zugfahrt durchgeführt.

- 1.2. Die Schieneninfrastruktur auf der Strecke 6867/6864 wird als elektrifizierte Nebenbahn im technisch unterstützten Zugleitbetrieb sowie auf der Strecke 6803 als nicht elektrifizierte Nebenbahn im Zugleitbetrieb betrieben. Die Zugleiter sitzen für die Strecke 6867/6864 in Rübeland und für die Strecke 6803 in Röblingen am See. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt auf der Rübelandbahn 50 km/h und auf der Strecke von Röblingen am See nach Schraplau 30 km/h.
- 1.3. Die Spurweite beträgt 1435 mm (Regelspur)
- 1.4. Die Infrastruktur ist durchgängig für Belastungen nach der Streckenklasse D4 ausgelegt.
- 1.5. Von der Streckenhöchstgeschwindigkeit abweichende, abschnittsbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen sind in der zum Zeitpunkt der Infrastrukturnutzung gültigen SbV für die jeweilige Infrastruktur definiert.
- 1.6. Die Neigungsverhältnisse sind in der SbV für die jeweilige Infrastruktur beschrieben.
- 1.7. Die Radien der Bogen sind in der SbV der jeweiligen Infrastruktur beschrieben.
- 1.8. Es sind die Vorgaben über die Bremsstellung der Züge in der jeweiligen SbV zu beachten.
- 1.9. Die zulässigen Bremsleistungswerte werden in der jeweiligen SbV definiert.
- 1.10. Die SBV der jeweiligen Strecke regelt die Kommunikation des Zuges mit dem zuständigen Zugleiter.
- 1.11. Zur Verständigung mit dem Zugleiter ist vom Triebfahrzeugführern ein Mobilfunkgerät mitzuführen.
- 1.12. Die zulässige maximale Zuglänge für den zu befahrenen Streckenabschnitt und die verwendete Zuggattung wird durch die SbV der zu befahrenen Strecke vorgegeben.
- 1.13. Das Lichtraumprofil G2 wird auf der gesamten Infrastruktur eingehalten.
- 1.14. Wagen des kombinierten Verkehrs müssen das Lichtraumprofil G 2 einhalten.
- 1.15. Auf der Strecke 6803 ist keine Stromversorgung über Fahrleitung möglich.
- 1.16. Die Schieneninfrastruktur der Strecke 6867/6864 ist einschließlich der Anschlussgleise der Fels Werke GmbH mindestens bis zur den Wagenübergabestellen mit 25 kV / 50 Hz elektrifiziert.
- 1.17. Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb regelt der Eisenbahnbetriebsleiter durch besondere Anweisungen.
- 1.18. Die Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal ist in der SbV für die zu befahrende Strecke geregelt.

- 1.19. Die Triebfahrzeugführer müssen streckenkundig sein. In Ausnahmefällen ist die Führung eines Triebfahrzeuges auf der Strecke 6803 auch durch einen streckenunkundigen Triebfahrzeugführer möglich, wenn dieser von einem streckenkundigen Lotsen begleitet wird.
- 1.20. Die Strecke 6867/6864 ist täglich von 05.30 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Im Bedarfsfall ist die Besetzung des Stellwerkes in Rübeland mit einem Zugleiter auch außerhalb dieser Zeiten möglich.  
Die Strecke 6803 ist täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 geöffnet.
- 1.21. Die Betriebsstellen und ihre Funktionen werden in der jeweiligen SBV beschrieben.

## 2. *Gültige Regelwerke*

Auf der Strecke 6867/6864 gelten die Fahrdienstvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen des VDV (FV-NE), das Signalbuch 301 der DB Netz AG, die Steilstreckenvorschrift der Fels Netz GmbH und die Sammlung betrieblicher Vorschriften der Fels Netz GmbH (SbV) in der aktuell gültigen Fassung.

Auf der Strecke 6803 gilt die Richtlinie 436 (Zug- und Rangierfahrten im Zugleitbetrieb durchführen (ZLB)) der DB Netz AG sowie das Signalbuch 301 der DB Netz AG in der aktuelle gültigen Fassung und die Sammlung betrieblicher Vorschriften der Fels Netz GmbH (SBV) in der aktuellen, gültigen Fassung.

Einzelheiten zur Bedienung der Schieneninfrastruktur der Fels Netz GmbH sind in der SbV enthalten. Die SbV für die Strecken 6867/6864 und 6803 sind auf der Internetseite der Fels Werke GmbH veröffentlicht.

## C. Entgeltgrundsätze

1. *Deckung der Kosten des Mindestzugangspaketes*
  - 1.1. Die Gesamtkosten des aus dem Mindestzugangspaket, welches aus dem
    - Zuweisungsverfahren von Schienenwegekapaazität,
    - Nutzungsrecht zugewiesener Infrastrukturkapazität,
    - tatsächliche Nutzung von Eisenbahnanlagen,
    - Zugsteuerung durch den Infrastrukturbetreiber,
    - Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom und
    - Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes erforderlich sind,besteht, werden durch die Einnahmen aus den Trassenvergaben und den Einnahmen aus der Vorhaltung der Energieversorgungsanlagen gedeckt.

2. *Ermittlung der von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu deckenden Kosten*
- 2.1. Die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu tragenden Kosten des Mindestzugangspaketes werden einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Fahrstrom pauschal je Trassenkilometer multipliziert mit der Kilometerpauschale erhoben.
- Die vom Infrastrukturbetreiber zu vertretenden Verspätungen auf der Infrastruktur der Fels Netz GmbH werden ab der 61. Minute pro angefangene Stunde vergütet.
  - Für die vom die Infrastruktur nutzenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertretenden Verspätungen auf der Infrastruktur der Fels Netz GmbH wird ein Zuschlag ab der 61. Minute Verspätung pro angefangene Stunde erhoben. Regreßansprüche anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen oder des Absenders aus dem Frachtvertrag sind hierdurch nicht berührt.
- 2.2. Für die Erhebung der Kilometerpauschale wird nach den Verkehrsarten Güterverkehr und Nostalgiefahrten unterschieden.
- 2.3. Auf eine Differenzierung nach Marktsegmenten wird verzichtet, da die Infrastruktur fast ausschließlich einem Endkunden im Sinne des ERegG dient. Die wenigen sporadischen Gütertransporte für andere Endkunden und die gelegentlich stattfindenden Nostalgiefahrten auf der Schieneninfrastruktur rechtfertigen den Aufwand für eine weitere Differenzierung nicht.
- 2.4. Für Lokleerfahrten gelten die Trassenpreise wie für Zugfahrten der Verkehrsart, der die Leerfahrten dienen.
- 2.5. Für die Erstellung von Machbarkeitsstudien wird ein Pauschalbetrag pro Studie erhoben. Dieser Betrag wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Infrastrukturkapazitäten in voller Höhe als Vorauszahlung auf den Trassenpreis angerechnet.
- 2.6. Für Schulungen zum Erwerb der Streckenkenntnis und zur Handhabung der Eisenbahninfrastruktur der Fels Netz GmbH durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen erhebt die Fels Netz GmbH ein aufwandbezogenes Entgelt auf Stundensatzbasis.
- 2.7. Die Entgelte im Einzelnen sind im Anhang 1 der Infrastrukturnutzungsbedingungen veröffentlicht.

## **D. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität**

### *1. Vergabe von Schienenwegkapazität im Netzfahrplan*

- 1.1. Anträge für die Vergabe von Schienenwegkapazitäten im Netzfahrplan sind bis zum 2. Montag im April vor Beginn der Netzfahrplanperiode zu stellen, für welche der Trassenwunsch berücksichtigt werden soll.
- 1.2. Besteht ein Konflikt mit anderen Trassenwünschen, so darf die Fels Netz GmbH von den gewünschten Fahrplantrassen um bis zu 60 Minuten ohne Offenlegung des Trassenkonfliktes und der Entscheidungsgründe abweichen.
- 1.3. Kann anstelle des Trassenwunsches nur ein Fahrplan mit einer Abweichung von mehr als 60 Minuten von der beantragten Trasse angeboten werden, so legt die Fels Netz GmbH
  - die von den übrigen Zugangsberechtigten auf derselben Strecke beantragten Zugtrassen und
  - die den übrigen Zugangsberechtigten auf derselben Strecke vorläufig zugewiesenen Zugtrassen in anonymisierter Form offen.
- 1.5. Bei der Vergabe der Zugtrassen wird anhand der Kriterien in folgender Reihenfolge entschieden:
  - Vertakteter oder ins Netz eingebundener Verkehr
  - grenzüberschreitende Zugtrassen
  - Zugtrassen für den Güterverkehr

Abweichungen von dieser Reihenfolge sind insbesondere nur aus Gründen der sicheren Durchführung von Zugfahrten möglich.
- 1.6. Bei der Abwägung des Vorranges einer Trasse wird nur dann von den oben bezeichneten Kriterien abgewichen, wenn eine Entscheidung, welche ausschließlich auf der Berücksichtigung der oben bezeichneten Kriterien beruht, unverhältnismäßig ist.
- 1.7. Vier Monate nach Ablauf der Antragsfrist für die Zuweisung von Regeltrassen erstellt die Fels Netz GmbH einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.
- 1.8. Unternehmen, welche die Schienenwegkapazität nachgefragt haben und Dritte, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplanes auf ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten, dürfen binnen eines Monats nach Veröffentlichung des vorläufigen Netzfahrplanes diesen beanstanden.
- 1.9. Die Fels Netz GmbH trägt binnen zweier Monate nach Veröffentlichung des vorläufigen Netzfahrplanes
  - berechtigten Beanstandungen Rechnung.
  - Beanstandungen, welche nicht berechtigt sind, weist die Fels Netz GmbH mit einer Begründung der fehlenden Berechtigung zurück.

## 2. *Vergabe von Schienenwegkapazität außerhalb des Netzfahrplanes*

- 2.1. Die verfügbaren Infrastrukturkapazitäten für Trassen außerhalb des Netzfahrplanes können bei der Fels Netz GmbH angefragt werden.
- 2.2. Innerhalb einer Netzfahrplanperiode werden die nicht durch Trassen des Netzfahrplanes belegten Infrastrukturkapazitäten wie folgt vergeben:
  - 2.2.1. Anträge werden schriftlich an die im Infrastrukturnutzungsvertrag/Trassenvertrag mit der Fels Netz GmbH definierte Stelle der Fels Netz GmbH übermittelt.
  - 2.2.2. Die Fels Netz GmbH entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrages bei der Fels Netz GmbH über den Trassenwunsch.
  - 2.2.3. Bei einer positiven Entscheidung übermittelt die Fels Netz GmbH dem Antragsteller das Trassenangebot auf eine im Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem Berechtigten definierte Weise. Das Trassenangebot der Fels Netz GmbH gilt als angenommen, wenn der Antragsteller dem Angebot nicht binnen 24 Stunden nach Zugang des Angebotes widerspricht.
  - 2.2.4. Ein Trassenangebot gilt ebenfalls als angenommen, wenn der Fels Netz GmbH in der im Infrastrukturnutzungsvertrag bezeichneten Form 24 Stunden vor dem geplanten Fahrtbeginn keine Ablehnung des Trassenangebotes in der im Infrastrukturnutzungsvertrag definierten Form eingegangen ist.

## 3. *Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren*

- 3.1.
  - Beschwerden in Zusammenhang mit den Schienennetznutzungsbedingungen,
  - Die Beanstandung des Regelfahrplanes durch Unternehmen, welche die Schienenwegekapazität nachgefragt haben und Dritte, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplanes auf ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten gemäß Abschnitt IV Nr. 1 und
  - Beschwerden über die Vergabe von Sondertrassen sind schriftlich an die

Fels Netz GmbH  
Hornberg 1  
38875 Oberharz am Brocken / OT Elbingerode

zu richten.

- 3.2. Daneben besteht die Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Verfahrens nach § 66 ERegG bei der Bundesnetzagentur.